

# Konzept für die Nutzung öffentlicher Plätze und Grünanlagen im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf

## 1. Präambel und Grundsätze

Die Nutzungsansprüche der Menschen an den öffentlichen Raum haben sich in den letzten zehn Jahren deutlich verändert. Der öffentliche Raum wird als Ort des Treffens, des Erlebens und des Aufenthalts wahrgenommen und soll neben Ruheorten an der frischen Luft Möglichkeiten zum Beisammensein, zur kulturellen und zur sportlichen Betätigung bieten. Gleichzeitig steigt die Bedeutung des öffentlichen Raumes für gesellschaftliche Diskurse und Debatten. Durch die Veränderung der Medienlandschaft hin zu social-Media-Formaten, aber auch durch den Wegfall von Orten des geselligen Zusammenseins zum Beispiel auf Märkten oder am „Stammtisch“, entfallen Möglichkeiten des niedrigschwelligen Austausches über soziale und kulturelle Schranken hinweg. Damit lässt die Bindungswirkung der Gesellschaft nach. Der öffentliche Raum kann hier zumindest teilweise entsprechende Austausch- und Kontaktmöglichkeiten wieder schaffen. Funktionierende Nachbarschaften sind ein konstituierendes Element demokratischer Gesellschaften.

Öffentliche Grün- und Freiflächen sowie Plätze erfüllen viele Funktionen und müssen verschiedenen Nutzerbedürfnissen gerecht werden. Sie sind wichtige Lebensräume für Pflanzen und Tiere und wirken sich positiv auf Umwelt und Klima aus. Den Menschen dienen sie als alltägliche Erholungs-, Kommunikations-, Bewegungs-, oder Erlebnisräume, aber auch als Veranstaltungsorte. Öffentliches Grün ist in einem dicht bebauten Bezirk wie Charlottenburg-Wilmersdorf ein knappes Gut. Eine hohe Nutzungsintensität und verschiedene Nutzungsansprüche führen daher zu Interessenskonflikten. Im Gegensatz zu versiegelten Straßen und Plätzen sind Grünanlagen unversiegelte Freiräume und somit besonders schadensempfindlich. Rasenflächen oder nur gering belastbare Wege sind oftmals nicht für die erheblichen Belastungen durch größere Veranstaltungen, insbesondere auch bei Auf- und Abbau der dafür notwendigen Infrastruktur ausgelegt und werden oft dauerhaft geschädigt. Neben Schäden an der Vegetation zählen ein erhöhtes Abfallaufkommen sowie Nutzungs- und Lärmkonflikte zwischen Parkbesucher:innen und der Nachbarschaft zu Hauptbeeinträchtigungen durch eine Veranstaltung. Diesen Nutzungsfolgen und -konflikten gilt es bereits im Vorfeld entgegenzutreten. Alleine durch eine erhöhte Pflegeintensität lassen sich Schäden an der Vegetation und Freiraumausstattung nicht vermeiden. Häufig werden Veranstaltungen auf nicht dafür geeigneten Flächen angemeldet. Empfindlichkeit und Verträglichkeit von Parks als Veranstaltungsorte unterscheiden sich aber dabei je nach Veranstaltungsart und Nutzungsintensität einer Fläche. Es bedarf daher einer systematischen Auswahl, nachhaltiger Nutzung und Planung öffentlicher Grün- und Freiflächen als Veranstaltungsorte, um Schäden und negative Beeinträchtigungen im Freiraum und in seiner Umgebung zu vermeiden oder zu reduzieren. Durch die Beseitigung von Veranstaltungs- und Folgeschäden entstehen hohe Kosten für einen öffentlichen Freiraum, die selten durch den Veranstalter oder die Veranstalterin gedeckt sind. Für Grünflächen stellt unter anderem Littering

(Vermüllung) ein großes Problem dar, da Abfall außerhalb von Abfallbehältern nur aufwändig und meist händisch entfernt werden muss. Schäden, zum Beispiel an stark verdichteten Wurzelbereichen, sind teilweise erst nach Jahren sichtbar, wenn diese zu einem Absterben der Gehölze führen. Damit Veranstaltungen nicht dauerhaft den Finanzhaushalt des Bezirkes belasten, muss deren gesellschaftlicher Nutzen mit dem Schadensrisiko und möglichen ökonomischen Kosten gegeneinander abgewogen werden. Die Auswahl von geeigneten Grünflächen und Plätzen für Veranstaltungen und deren Anpassung durch spezielle Schutzmaßnahmen reduziert Schäden und dadurch auch Kosten durch eine Veranstaltung. Erhöhte Reinigungskosten werden unter anderem dadurch gemindert, dass u.a. der Einsatz von Mehrwegsystemen und ein Verbot von Werbeflyern während der Veranstaltungen verpflichtend und Teil der Genehmigungsaufgaben sind. Eine erfolgreiche Umsetzung solcher Maßnahmen erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Veranstaltern/Veranstalterinnen und Verwaltung. Das steigende Interesse der Menschen, Angebote im öffentlichen Raum wahrzunehmen, führt auch zu wachsenden kommerziellen Nutzungsansprüchen an den öffentlichen Raum, die gegenüber dem Gemeingebrauch und den nachbarschaftlichen Interessen nachrangig sind.

Ziel dieses Konzeptes ist es, für die Sondernutzung des öffentlichen Raumes auf Plätzen und in Grünanlagen Kriterien zu definieren, u.a. auch um eine Abwägungsgrundlage für konkurrierende Ansprüche transparent und klar darzulegen. In diesem Sinne ist es die Konkretisierung der Verwaltungspraxis.

- ❖ Der öffentliche Raum im Sinne dieses Konzeptes ist durch die Regelungen des Berliner Straßengesetzes und des Grünanlagengesetzes in seinen Hauptfunktionen definiert. Durch ermessenskonkretisierende Grundsatzentscheidungen wird mit vorliegendem Konzept für Plätze im Straßenland eine Definition, Konkretisierung und Gewichtung der mit dem Interesse an einer Sondernutzung abzuwägenden öffentlichen Interesse vorgenommen. Für Grünanlagen, für die im Einzelfall eine Sondernutzungsgenehmigung erteilt werden kann, wenn das überwiegende öffentliche Interesse dies erfordert und die Folgenbeseitigung gesichert ist, werden im Sinne der gesetzlichen Erlaubnisnorm Reichweite und Umfang möglicher Nutzungen definiert. Das Konzept wirkt einer Überbeanspruchung des öffentlichen Raumes entgegen, indem es den grundsätzlichen Vorrang des Gemeingebrauchs gewährleistet und sicherstellt. Es betont zusätzlich das öffentliche Interesse an Belangen der Klimaneutralität, des Lärm- und Umweltschutzes, der Nachhaltigkeit sowie des Denkmalschutzes und der städtebaulichen Ästhetik. Damit beugt es gleichzeitig Belastungen und Beschwerden von Anwohner:innen vor. Schließlich zählt die Vermeidung dauerhafter Schäden ebenfalls zu den öffentlichen Interessen.
- ❖ Durch klare Regelungen sollen Verwaltungs- und Entscheidungsvorgänge standardisiert und schneller möglich werden und Rechtssicherheit geschaffen werden. Durch dieses Konzept werden Ansprüche nicht begründet, auch soweit Sondernutzungen hiernach grundsätzlich zulässig sind. Insbesondere können weitere öffentliche Interessen der

Erlaubnis einer Sondernutzung entgegenstehen. Die Entscheidung und Abwägung im Einzelfall ist dem Verwaltungsverfahren vorbehalten. Aus Genehmigungen vergangener Jahre kann kein Recht auf erneute Genehmigung abgeleitet werden. Schließlich werden für die verschiedenen Orte in den nächsten Jahren Regelaufbaupläne erstellt, die als Basis für Genehmigungen gelten. Davon abweichende zusätzliche Aufbauten sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

## 2. Veranstaltungskategorien und Veranstaltungsformate

- I. Aufgrund der hohen Nutzungsansprüche an den öffentlichen Raum im Innenstadtbezirk Charlottenburg Wilmersdorf werden vorrangig Nutzungen genehmigt, die zur Erreichung folgender Ziele beitragen:
  - Förderung von Sport und Bewegung für breite Bevölkerungsschichten,
  - Förderung des Verständnisses von Natur und Umwelt,
  - Schaffung von Auftrittsorten für nichtkommerzielle kulturelle Veranstaltungen.
  - Förderung von Bildungsangeboten und Transparenz von Forschung,
  - Förderung und Stärkung von Nachbarschaften inkl. der lokalen Wirtschaftsstruktur sowie Bürgerbeteiligungsverfahren,
  - Förderung und Information über soziale Angebote,
  - Veranstaltungen mit übergeordneter Bedeutung für Berlin
  
- II. Grundsätzliche Ausschlusskriterien für Veranstaltungen:
  - Veranstaltungen, die nicht mit den Zielen des Natur- und Artenschutzes auf den Freiflächen des Bezirkes vereinbar sind,
  - Veranstaltungen, die gemäß dem Grünanlagengesetz nicht durchgeführt werden dürfen,
  - Veranstaltungen, die Mindestanforderungen an die Nachhaltigkeit (Zero-Waste Konzept, nachhaltige Wassernutzung) nicht erfüllen,
  - Veranstaltungen mit rassistischem, sexistischem oder homophobem Inhalt,
  - Hochgradig kommerzielle oder gewerbliche Veranstaltungen, insbesondere mit Eintrittsgeld,
  - Veranstaltungen, bei denen Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren im Vordergrund stehen,
  - Zirkus-Gastspiele mit Wildtieren,
  - Reine Partyveranstaltungen,
  - Veranstaltungen, bei denen die Freiflächen (technisch) nicht geeignet sind (Medien, Logistik, feste Installationen, bauliche Veränderungen),
  - Veranstaltungsanfragen, die für eine ordnungsgemäße Organisation (z.B. hinsichtlich einzuholender Genehmigungen) zu kurzfristig eintreffen (mindestens 8 Wochen im Vorfeld),

- Veranstaltungen, mit denen eine für den Standort festgelegte Höchstzahl an Veranstaltungen in der Saison überschritten wird,
- Veranstaltungen mit zu großem Sicherheitsrisiko (in Absprache mit Polizei und Feuerwehr),
- Veranstaltungen, die die öffentliche Nutzung der Freifläche zu Gemeingebrauchszwecken durch Zeit, Art oder Größe zu stark einschränken,
- Negative Referenzen bzw. eigene negative Erfahrung mit dem Veranstalter, die eine Einhaltung der Erlaubnisbedingungen- und Auflagen nicht erwarten lassen.

III. Daraus abgeleitet sind die nachfolgend beschriebenen Sondernutzungen grundsätzlich zulassungsgerecht. Dabei wird nach Art der Veranstaltung (im weiteren **Kategorie** genannt) unterschieden:

1. Nutzungen des öffentlichen Raumes haben das Ziel, zur Stärkung der Nachbarschaften beizutragen. Rein gewerblichen Veranstaltungen steht grundsätzlich der Vorrang des unbeschränkten Gemeingebrauchs entgegen. Im Übrigen sind Veranstaltungen aus einem nachbarschaftlichen Umfeld ebenso wie gemeinwohlorientierte oder gemeinnützige Veranstaltungen erwünscht. Dies betrifft Bewohner:innengruppen ebenso wie zum Beispiel ansässige Geschäftsstraßeninitiativen. Bei größeren Veranstaltungen ist Transparenz über den Wirtschaftsplan der Veranstaltung herzustellen. Bei Veranstaltungen in Gartendenkmälern muss sich dieser Status im Konzept wiederfinden.
2. Kulturelle Veranstaltungen ohne Eintritt.
3. Veranstaltungen des Bezirks, Landes oder Bundes.
4. Veranstaltungen, die einen Beitrag zur Information und Diskussion gesellschaftlicher oder politischer Themen leisten.
5. Veranstaltungen in Form von Ausstellungen mit mobilen Stellwänden.
6. Kinderfeste und Familienaktivitäten.
7. Veranstaltungen des Breitensports; Veranstaltungen des professionellen Sports im Rahmen von besonderen Events (z.B. Berlin Marathon, nationale oder internationale Meisterschaften etc.) ebenso wie temporäre Events im Rahmen von „Sport im Park“.

### **3. Anforderungen an Veranstaltungen**

1. Beeinträchtigungen von Anwohnenden, Erholungsuchenden, Natur, Landschaft und Tierwelt sind zu vermeiden.
2. Einzäunungen und Durchgangsbehinderungen sind zu vermeiden
3. Veranstaltungen aller Art müssen Vorbildcharakter bei der Müllvermeidung, der Nutzung regionaler und biologisch angebaute Produkte und des fairen Handels erfüllen. Für alle Veranstaltungen gilt ein absolutes Verbot von Einweggeschirr und -besteck. Für Verpackungen muss ein Müllkonzept im Vorfeld eingereicht werden. 50% der eingesetzten Lebensmittel müssen entweder ein anerkanntes Bio- oder fair Trade Siegel haben oder aus

regionalem Anbau (Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen) stammen. Die Trinkwasser- und Stromnutzung muss sparsam erfolgen. Für anfallendes Brauchwasser muss die weitere Nachnutzung z.B. in der Grünanlage geprüft werden.

4. Benzin- oder dieselgetriebene Stromgeneratoren sind grundsätzlich nicht zulässig
5. Aufbauten auf Rasenflächen sind grundsätzlich untersagt, es sei denn es liegt ein außerordentliches öffentliches Interesse vor. Das kurzzeitige Aufstellen von Bänken, Tischen und Stühlen ist in Ausnahmefällen genehmigungsfähig. Sind im Nachgang Regenerationsmaßnahmen z.B. auf Rasenflächen notwendig, trägt der Veranstalter die Kosten

#### **4. Allgemeine Regelungen für öffentliche Plätze und Grünanlagen**

Für alle Nutzungen von Grünanlagen gilt, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse die Nutzung erfordern und die Folgenbeseitigung gesichert sein muss. Öffentliche Plätze und Grünanlagen, die nachfolgend unter 5. nicht dargestellt sind, stehen für Veranstaltungssondernutzungen nur für die Kategorie 1, sowie für die Kategorie 3 sofern es einen örtlichen Bezug gibt, zur Verfügung. Gesetzliche Regelungen zur Sondernutzung durch Werbeanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden stehen, bleiben unberührt.

Aus Zusagen von vorangegangenen Jahren kann kein Gewohnheitsrecht abgeleitet werden. Veranstaltungen müssen jedes Jahr neu beantragt werden. Führen Veranstaltungen zu einer Übernutzung von Grünanlagen, so können diese Flächen aus der Veranstaltungssondernutzung temporär entfallen.

#### **5. Einzelregelungen für öffentliche Plätze und Grünanlagen**

Die nachfolgenden Plätze, Straßenzüge und Grünanlagen stehen für Veranstaltungssondernutzungen zur Verfügung. Es werden folgende konkretisierende Regelungen auf Basis der benannten Grundregeln getroffen:

##### Adenauerplatz

Auf dem Platz sind Veranstaltungen der Kategorie 3 und 5 (Ausstellungen) möglich.

##### Alt-Lietzow

Gartendenkmal. Die Rasenflächen stehen für Veranstaltungen nicht zur Verfügung. Veranstaltungen der Kategorien 1, 2, 3, 6 und 7 können bei Sperrung der umlaufenden Straße auf dem Straßenland für max. 12 Tage im Jahr stattfinden.

#### Betty Hirsch Platz:

10 Veranstaltungen 1-7 über das gesamte Jahr sind möglich.

#### Breitscheidplatz

Für den Breitscheidplatz existiert ein eigenständiges Statut, das vorrangig gilt und diese Regelungen ergänzt.

#### Bundesplatz:

Auf dem Bundesplatz sind Veranstaltungen der Kategorien 1, 3, 4 und 5 möglich. Ausstellungen dürfen unbeschränkt auf den befestigten Wegeflächen stattfinden.

#### Eosanderplatz

Veranstaltungen der Kategorie 3 und 5 (Ausstellungen) sind möglich.

#### Ernst-Reuter-Platz: Gartendenkmal.

Auf den befestigten Flächen sind Veranstaltungen der Kategorien 1, 3, 4 und 5 möglich. Ausstellungen dürfen unbeschränkt auf den befestigten Wegeflächen stattfinden.

#### Friedenthalpark:

Bewegungsangebote im Rahmen von Sport im Park auf der Liegewiese (Kategorie 7) und der Kategorie 3 sind möglich

#### George Grosz Platz

Auf dem Platz sind Ausstellungen (Kategorie 5) und Veranstaltungen der Kategorie 3 möglich

#### Gierkeplatz:

Die Rasenflächen stehen für Veranstaltungen nicht zur Verfügung. Veranstaltungen der Kategorien 1, 2, 3, 6 und 7 können bei Sperrung der umlaufenden Straße auf dem Straßenland für max. 12 Tage im Jahr stattfinden.

Goslarer Ufer (ehemals Grillplatz): wird nach der Neugestaltung entschieden

10 Veranstaltungen 1-7 über das gesamte Jahr. Konkretisierungen werden nach der Neugestaltung entschieden.

#### Grünfeld-Ecke

Veranstaltungen der Kategorien 3, 4 und 5 sind möglich.

#### Hardenbergplatz

Auf dem Hardenbergplatz sind Veranstaltungen der Kategorie 1-7 möglich, sofern sie sich mit den Anforderungen des ÖPNV vereinbaren lassen. Insbesondere sind Nutzungen erwünscht, die auf zeitlich parallel Nutzungen am Breitscheidplatz/Taentzien hinweisen und Fußgängerströme dorthin lenken.

#### Heidelberger Platz:

Aus Gründen des Denkmalschutzes werden grundsätzlich keine Genehmigungen für Veranstaltungen für die Grünfläche erteilt.

#### Henriettenplatz:

Auf dem Henriettenplatz sind Veranstaltungen der Kategorien 1, 3, 4 und 5 möglich. Ausstellungen dürfen unbeschränkt auf den befestigten Wegeflächen stattfinden.

#### Hochmeisterplatz

Am Hochmeisterplatz können auf den befestigten Flächen bis zu dreimal jährlich für max. 2 Tage Veranstaltungen der Kategorien 1, 3 und 6 durchgeführt werden.

#### Jungfernheidepark: Gartendenkmal.

Am Parktreff (Parkläufer) sind Veranstaltungen der Kategorien 1-6 möglich.

Kulturelle Veranstaltungen in der Freilichtbühne Jungfernheide dürfen mit bis zu 250 Zuschauenden genehmigt werden, sofern von Ihnen keine Lärmbelastungen des Umfeldes ausgehen. Aufbauten im Park sind unzulässig

#### Karl-August-Platz

Die regelmäßig für den Markt zugelassenen Flächen dürfen auch für Veranstaltungen aller Kategorien an bis zu 20 Tagen im Jahr genutzt werden.

#### Lietzenseepark: Gartendenkmal

Es sind Veranstaltungen der Kategorien 1, 3 und 6 im direkten Umfeld des Parkwächterhäuschens zulässig. Auf den Flächen zwischen der aufgegebenen Wundtstraße und der Bismarckstraße sind Veranstaltungen der Kategorien 1, 3 und 7 zulässig. Ausstellungen sind an diesen Orten unbegrenzt möglich.

#### Ludwigkirchplatz

Die Flächen dürfen an bis zu 5 Tagen im Jahr für Veranstaltungen der Kategorie 1 und 3 genutzt werden.

#### Mierendorffplatz (Straßenland)

Auf dem Mierendorffplatz sind neben dem Markt bis zu 21 Tage im Jahr Veranstaltungen der Kategorien 1-6 zulässig. Dabei kann die Straße wie beim Markt üblich sowie der am Platz gelegene Abschnitt der Nordhauser Straße ebenfalls genutzt werden. Ausstellungen sind ganzjährig zulässig. Veranstaltungen mit Bühnenprogramm oder Lautsprecheranlagen sind maximal 5 Tage im Jahr zugelassen. Aus Gründen des Denkmalschutzes werden grundsätzlich keine Genehmigungen für Veranstaltungen für die Grünfläche erteilt.

#### Olivaer Platz

Auf der Multifunktionsfläche sind Veranstaltungen aller Kategorien an bis zu 60 Tagen im Jahr möglich. Ausstellungen sind jederzeit auf den befestigten Flächen möglich.

#### Otto-Grüneberg-Weg/Schustehruspark

Auf den nicht verkehrlich benötigten befestigten ehemaligen Straßenflächen sind Veranstaltungen der Kategorien 1, 2, 3 und 7 möglich.

Prager Platz: Aus Gründen des Denkmalschutzes werden grundsätzlich keine Genehmigungen für Veranstaltungen auf der Grünfläche erteilt.

Auf den Straßenflächen sind Veranstaltungen der Kategorien 1-7 an bis zu 6 Tagen im Jahr möglich



### Preußenpark

Am Parktreff (Parkläufer) sind Veranstaltungen der Kategorie 1, 3, 4 und 5 sowie Ausstellungen jederzeit möglich

### Rüdesheimer Platz (Gartendenkmal)

Auf dem oberen Teil des Rüdesheimer Platzes sind gastronomisch ausgerichtete Veranstaltungen im Rahmen von Städtepartnerschaftskontakten an bis zu 105 Tagen im Jahr genehmigungsfähig.

Der gesamte Platz ist außerdem an bis zu 6 Tagen im Jahr für Veranstaltungen der Kategorie 1 und 3 zugelassen.

### Savignyplatz

Veranstaltungen sind nicht zugelassen

### Schloßstraße Mittelstreifen

Ausstellungen sind grundsätzlich zugelassen. 2 Tagesveranstaltungen der Kategorie 1 und 3 sind pro Jahr zulässig.

### Steinplatz

Auf dem Steinplatz sind Veranstaltungen der Kategorien 1 bis 6 möglich. Die parallele Uhlandstraße kann in den Veranstaltungsbereich einbezogen werden. Insgesamt dürfen bis zu 60 Tage im Jahr für Veranstaltungen genehmigt werden. Ausstellungen dürfen unbeschränkt auf den befestigten Wegeflächen stattfinden.

### Stuttgarter Platz:

Auf den befestigten Flächen außerhalb der Grünanlage sind Veranstaltungen der Kategorien 1, 3 und 4 möglich. Ausstellungen dürfen unbeschränkt auf den befestigten Wegeflächen stattfinden. Befahrung nicht möglich.

### Volkspark Wilmersdorf

Im Umfeld der Sportanlagen, des Vereins Haus der Nachbarschaft und der Gastronomie sowie unter Nutzung der Straße am Schoelerpark sind nichtstörende Veranstaltungen der Kategorien 1, 3

und 7 zulässig. Ausstellungen sind nur parkbezogen möglich. Die Rasenflächen sind für die Nutzung nicht freigegeben.

Über die Aufnahme der Standorte Amtsgerichtsplatz, Berkaer Platz, Bismarckplatz, Brabanter Platz, Erwin-Barth-Platz, Götz-Friedrich Platz, Herbert-Levin Platz, Hindemith Platz, Klausenerplatz, Kracauer Platz, Kuno Fischer Platz, Lehniner, Los Angeles Platz, Luisenplatz, Meyerinckplatz, Nürnberger Platz, Preußenallee, Reichstraße, Richard-Wagner-Platz, Shakespeareplatz, Sophie-Charlotte-Platz, Walter Benjamin Platz und Witzlebenplatz, sowie den neu entstehenden Stadtplatz am Horstweg Ecke Wundtstraße wird im Rahmen der Evaluierung dieses Konzeptes nach zwei Jahren eine Fortschreibung vorgenommen.